

RS OGH 1991/11/28 8Ob639/91, 8Ob1576/92, 9Ob201/99w, 8Ob210/02v, 10ObS19/04y, 6Ob87/05w, 2Ob117/06d,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.11.1991

Norm

EheG §66

ZPO §502 Abs1 H2

Rechtssatz

Auch wenn die gefährdete Klägerin vor Einstellung ihrer Berufstätigkeit Abteilungsleiterin im Textilverkauf gewesen ist, hätte dies nicht zur Folge, dass ihr eine Tätigkeit als Textilverkäuferin nicht zugemutet werden kann. Es könnte von ihr wohl nicht verlangt werden, als Hilfsarbeiterin zu arbeiten, eine Tätigkeit als Verkäuferin in dem von ihr erlernten Beruf stellt aber keinen gravierenden und unzumutbaren sozialen Abstieg dar. Der Umstand, dass die gefährdete Klägerin während der Ehe keiner Berufstätigkeit nachging, kann nicht dazu führen, dass ihr gar keine Arbeitstätigkeit zugemutet werden könnte.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 639/91
Entscheidungstext OGH 28.11.1991 8 Ob 639/91
- 8 Ob 1576/92
Entscheidungstext OGH 29.05.1992 8 Ob 1576/92
Auch
- 9 Ob 201/99w
Entscheidungstext OGH 15.09.1999 9 Ob 201/99w
Vgl auch; nur: Es könnte von ihr wohl nicht verlangt werden, als Hilfsarbeiterin zu arbeiten, eine Tätigkeit als Verkäuferin in dem von ihr erlernten Beruf stellt aber keinen gravierenden und unzumutbaren sozialen Abstieg dar. (T1) Beisatz: Ob die konkreten Verweisungstätigkeiten einen unzumutbaren sozialen Abstieg bewirken ist eine Beurteilung des Einzelfalles. (T2)
- 8 Ob 210/02v
Entscheidungstext OGH 07.11.2002 8 Ob 210/02v
Auch; nur: Der Umstand, dass die gefährdete Klägerin während der Ehe keiner Berufstätigkeit nachging, kann nicht dazu führen, dass ihr gar keine Arbeitstätigkeit zugemutet werden könnte. (T3)
- 10 ObS 19/04y

Entscheidungstext OGH 10.02.2004 10 ObS 19/04y

Vgl auch

- 6 Ob 87/05w

Entscheidungstext OGH 19.05.2005 6 Ob 87/05w

Auch; Beisatz: Der Unterhaltsberechtigte muss nicht schlechthin jeden Arbeitsplatz annehmen. Ein gravierender sozialer Abstieg ist nicht zumutbar. (T4)

- 2 Ob 117/06d

Entscheidungstext OGH 21.09.2006 2 Ob 117/06d

Vgl auch; nur T3; Beisatz: Hier: Unterhaltsanspruch nach § 68a EheG verneint; Die 49jährige Klägerin hatte den Beruf einer Einzelhandelskauffrau erlernt und war mehrere Jahre lang „auf Saison“ im Gastgewerbe tätig. Während der 24 Jahre dauernden Ehe ging sie einvernehmlich keiner Erwerbstätigkeit mehr nach, führte den Haushalt und widmete sich der Erziehung der beiden Söhne. (T5)

- 7 Ob 210/17h

Entscheidungstext OGH 21.03.2018 7 Ob 210/17h

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0057355

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.06.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at